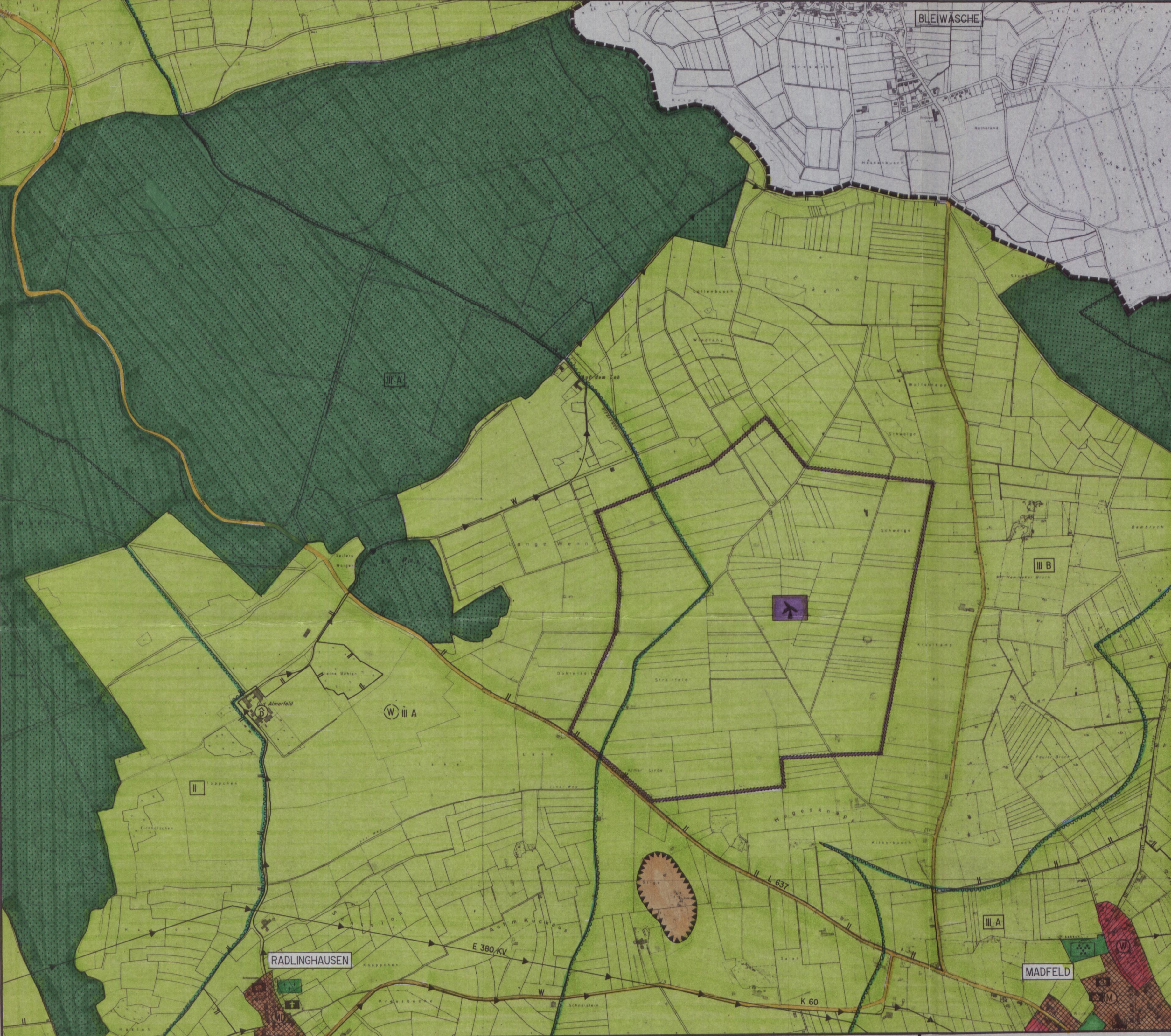


40. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG



RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 4 und 28 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1990 (GV NW S. 141/SGV NW 2023)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Bau-recht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungs-bau- Erleichterungsgesetz, WoBauErLG) vom 28.05.1990 (BGBl. I S. 926)

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.06.1984 GV NW S. 419/532/SGV NW 232, zuletzt geändert am 24.11.1992 (GV NW S. 467) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des BauGB

Planzeichenverordnung (PlanV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991)

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung dieses Planentwurfes mit allen Dar-stellungen und Verfahrensvermerken mit dem Original wird hiernit bestätigt.

Brilon, den 1995

der Stadtdirektor

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erd-geschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Ton-scherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Denkmalpflege, Salzstraße 38, 48143 Münster, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

ersetzt durch Hinweis 1.

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung der Bezirksregierung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtmöglichkeit der 40. Änderung nebst Erläuterungsbericht sind am 03.07.96 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon öffent-lich bekannt gemacht worden. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon ist damit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 03.07.96 wirksam geworden.

Brilon, den 03.07.96

der Stadtdirektor

AUFSTELLUNG

Die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2 (1) BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 30.03.1995 durch den Rat der Stadt Brilon beschlossen worden. Der Beschluß ist ent-sprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 12.04.1995 öffentlich bekannt gemacht worden.

Brilon, den 15.03. 1996

der Stadtdirektor

BÜRGERBETEILIGUNG

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30.03.1995 am 28.04.1995 durch geführt. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 12.04.1995 öffentlich bekannt gemacht worden.

Brilon, den 15.03. 1996

der Stadtdirektor

ANREGUNGEN

Der Rat der Stadt Brilon hat am 31.05.1995 über die vorge-brachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen.

Brilon, den 15.03. 1996

der Stadtdirektor

BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 30.11.1995 den 40. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gemäß § 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als 40. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Brilon, den 15.03. 1996

der Bürgermeister der Stadtdirektor

AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 31.05.1995 den Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Brilon, den 15.03. 1996

der Stadtdirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 01.08.1995 bis 31.08.1995 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 19.07.1995 öffentlich bekanntgemacht worden.

Brilon, den 15.03. 1996

der Stadtdirektor

GENEHMIGUNG

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Verfügung vom 25.6.1996 Aktenzeichen 352.1-14 genehmigt worden.

Arnsberg, den 25.7.1996

I.A. der Regierungspräsident

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Darstellung nach § 5 (2) BauGB

Art der baulichen Nutzung

W Wohnbauflächen gemäß § 1(1) Nr. 1 BauNVO

MO Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentli-chen und privaten Bereiches gemäß § 5(2) Nr. 2 BauGB

K Kirche J Jugendheim H Hallenbad

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5(2) Satz 3 BauGB

B 7 Bundesstraße L 637 Landstraße K 60 Kreisstraße

Führung der Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen und Ferngasleitungen gemäß § 5(2) Satz 4 BauGB

W Hauptwasserleitung E Elektrizitätsleitung (Freileitung)

Grünflächen gemäß § 5(2) Satz 5 BauGB

P Parkanlage F Friedhof S Sportplatz

Flächen für Aufschüttung, Abgrabung oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen gemäß § 5(2) Satz 8 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft gemäß § 5(2) Satz 9 BauGB

Fläche für die Landwirtschaft Fläche für die Forstwirtschaft

Nachrichtliche Übernahme aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gemäß § 5(6) BauGB

W vorgesehenes Wasserschutzgebiet

LS Landschaftsschutzgebiet 'Diemelsee'

LA Landschaftsschutzgebiet 'Arnsberger Wald'

Sonstige Hinweise

----- Grenze der Stadt Brilon

Zusatzsignatur

Gebiet für Windenergienutzung

VOLLSTÄNDIGE PLANZEICHENERKLÄRUNG SIEHE GENEHMIG-TEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AUS 1981

HINWEIS 1:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie /Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/1261; Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte
Landschaftsarchitekt BDLA
Landschaftsökologie und Umweltplanung
Telefon 052 54/1 25 44 und 1 24 98 Telefax 052 54/1 38 73
Kaiser-Heinrich-Straße 69 33104 Paderborn-Schloß Neuhaus

GEZ.	26.04.95	DE
BEARB.	26.04.95	BÖ
GEÄND.	07.06.95	DE
	09.02.96	DE
Proj.Nr.	427.3/95	
MASSTAB	1 : 10.000	BL. NR.
		3

40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS-PLANES IM BEREICH MADFELD ZUR AUSWEISUNG VON FLÄCHEN ZUR WINDENERGIE-NUTZUNG

ÄNDERUNGS-AUSSCHNITT

DER ARCHITEKT

Der Auftraggeber:
Stadt Brilon, Am Markt 1
59929 Brilon